

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 433/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth K [REDACTED] geb. St [REDACTED],
G [REDACTED] str. 22, T [REDACTED] A [REDACTED], I [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

O r d n u n g

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 HGB liegen nicht vor.

Das Berufungsgewicht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß die Klägerin kein neues Antragsrecht nach Art. III Nr. 2 HGB-Schluss hat. Ein solches wäre nur gegeben, wenn der Klägerin auf Grund der Änderungen in Art. I HGB-Schluss ein weitergehender Anspruch zustehen würde, als er ihr vor Verkündung des HGB-Schlussgesetzes unanfechtbar anerkannt worden ist. Dabei sind die Entscheidungsgorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die vor Verkündung des HGB-Schlussgesetzes ergangene Entscheidung beruht.

- 3 -

Der unanfechtbare Bescheid vom 17. Januar 1962 beruht in der Frage der Bemessung des Entschädigungszeitraums für Schaden im beruflichen Fortkommen auf der tatsächlichen Feststellung, daß die Antragstellerin durch die jahrelange körperlich anstrengende Tätigkeit im Einwanderungslande gesundheitlich nicht mehr in der Lage gewesen sei, berufstätig zu sein, und auf ärztlichen Anraten ab Anfang 1954 nicht mehr gearbeitet habe. Wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, hat die Behörde auf Grund dieser tatsächlichen Feststellung den Entschädigungszeitraum gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 BEG mit dem 31. Dezember 1953 für beendet angesehen.

An dieser Rechtslage hat das BEG-Schlußgesetz zugunsten der Klägerin nichts geändert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung der Behörde vom 17. Januar 1962 zu Recht auf § 79 Abs. 1 BEG gestützt worden ist; denn Fehler der alten Entscheidung können nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG nicht berichtigt werden (BGH RSt 1971, 237 Nr. 29). Auf die Änderung des § 9 Abs. 5 BEG-SchlußG kann sich die Klägerin nicht berufen, weil dadurch ein Recht auf neue Entscheidung nur begründet wird, wenn der Entschädigungsanspruch vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ganz oder teilweise mit der Begründung abgelehnt worden ist, der von der Verfolgung verursachte Schaden wäre auch ohne die Verfolgung eingetreten (BGH RSt 1971, 82 Nr. 22). Eine solche Begründung ist aber dem Bescheid vom 17. Januar 1962 nicht zu entnehmen. Zwar stellt § 79 BEG einen besonderen Anwendungsfall des § 9 Abs. 5 BEG dar (BGH RSt 1968, 181 Nr. 20). Da § 79 BEG durch Art. I BEG-SchlußG nicht geändert worden ist, kann jedoch für diesen Sonderfall nicht auf die Änderung des § 9 Abs. 5 BEG zurückgegriffen werden.



Ebensowenig kann sich die Klägerin auf die Änderung des § 75 Abs. 2 BGG berufen; denn in ihrem Falle ist der Entschädigungszeitraum nicht vom Ergebnis des Einkommensvergleichs nach § 75 Abs. 2 BGG abhängig, weil die Regelung des § 79 Abs. 1 Satz 1 BGG der des § 75 BGG vorgeht. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 79 Abs. 1 Satz 1 BGG, nach dem der Entschädigungszeitraum spätestens mit dem Zeitpunkt endet, in dem der Verfolgte tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig ist. Davon geht der Bescheid vom 17. Januar 1962 aus. Aus diesem Grunde liegt auch keine Abweichung von der Entscheidung BGG Rnw 1970, 219 Nr. 16 vor. Auch auf die Frage der Anwendung des § 9 Abs. 1 BGG bei einer berufstätig gewesenen Ehefrau kommt es daher nicht mehr an.

Mai

Zorn